

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Böhlen

Auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 19, 41 Abs. 2 und 73 Abs. 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Böhlen am 27.10.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Grundsätze für die Nutzungsüberlassung der Sporthallen, die sich im Eigentum der Stadt Böhlen befinden sowie über die Erhebung der Nutzungsentgelte.
- (2) Sporthallen im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind die Sporthallen einschließlich ihrer Außensportanlagen im Eigentum der Stadt Böhlen sowie deren Umkleide-, Neben- und Betriebsräume (Sanitärräume, Tribünen, Regieräume).
- (3) Die Sporthallen dienen dem Schulsport, dem Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine und Sportverbände, der Durchführung sportlicher Veranstaltungen und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung der Stadt Böhlen.

Sporthallen:	Zweifeldsporthalle	Lessingstraße 1
	Sport- und Mehrzweckraum	Lessingstraße 1
	Oberschule	
	Turnhalle	Großdeuben, Zehmener Straße 2

- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Böhlen und den Nutzern wird durch Nutzungsvereinbarung geregelt.
- (5) Eine Nutzung zu nichtsportlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Ausnahmegenehmigung durch den/die Bürgermeister/in.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Sporthallen werden den Schulen, Kindereinrichtungen und sporttreibenden Vereinen nach einem besonderen Belegungsplan für sportliche Zwecke überlassen. Die Überlassung erfolgt auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres, für Nutzungszeiträume der Vereine innerhalb eines Schuljahres oder für einzelne Veranstaltungen. Die Anträge sind jährlich bis zum 31.07. an das Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Böhlen zu stellen. Ausnahme ist der Schulsport. Anträge der Schulen sind zeitnah mit Fertigstellung der Stundenpläne zu stellen.
- (2) Anträge auf Überlassung außerhalb des Nutzungsplanes sollen spätestens zwei Wochen vorher beim Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Böhlen eingereicht werden. Art und Dauer der Benutzung sind anzugeben.
- (3) Anträge für den regelmäßigen Wettkampf- und Punktspielbetrieb sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Wettkampfsreihe zu stellen.
- (4) Beginn und Ende der in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Zeiten sind einzuhalten.
- (5) Die Nutzungsvereinbarung wird gekündigt, wenn
 - der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,

- die Sporthalle unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird,
- gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

(6) Verstoßen Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung so kann ihnen oder den Vereinen die Berechtigung zur weiteren Benutzung der Hallen auf Dauer entzogen werden.

(7) Ein Anspruch auf Nutzungsüberlassung besteht nicht.

§ 3 Nutzungszeiten

(1) Die Sportstätten der Stadt Böhlen stehen grundsätzlich täglich von 7.15 Uhr bis 22.00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung.

(2) In den nach der Nutzungsvereinbarung festgelegten Nutzungszeiten sind das Umkleiden und das Duschen innerhalb dieser Zeit vorzunehmen.

(3) Während der sächsischen Schulzeiten ist die Benutzung der Sportstätten an allen Unterrichtstagen in der Zeit von 7.15 Uhr bis 15.30 Uhr vorrangig den Schulen und Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Böhlen sowie den Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Böhlen in freier Trägerschaft, vorbehalten.

(4) Besteht während der gemäß vorstehendem Abs. 3 genannten Zeiten kein Bedarf durch die Nutzungsgruppe der Schulen und Kindertagesstätten, stehen die Sportstätten der Stadt Böhlen allen Nutzergruppen nach Maßgabe der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Böhlen zur Verfügung.

(5) Die Stadt Böhlen behält sich die Schließung der Sporthallen wegen Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten vor.

§ 4 Pflichten der Nutzer

Die Sporthallen dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. Die Nutzung ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht des Lehrers, Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Diese verantwortlichen Personen sind dem Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Böhlen zu benennen und sind die Schlüsselverantwortlichen in den Turn- und Sporthallen.

Die Nutzer verpflichten sich zur Minimierung der Betriebskosten beizutragen. Sportgeräte dürfen erst auf Anordnung und Freigabe durch den Lehrer bzw. Übungsleiter genutzt werden und sind nach Beendigung der Nutzung wieder geordnet an den für sie bestimmten Platz zu stellen.

Beschädigungen und Mängel sind sofort zu melden. Dazu erfolgt ein Eintrag ins Hallenbuch oder eine Mitteilung an das Haupt- und Ordnungsamt der Stadt Böhlen. Für Beschädigungen haftet der Verursacher. Das Aufbewahren vereinseigener Materialien in den Sporteinrichtungen ist nur nach Genehmigung durch das Haupt- und Ordnungsamt gestattet. Weiterführende Pflichten der Nutzer sind aus den jeweiligen Hallenordnungen zu entnehmen.

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Für die städtischen Sporthallen und deren Benutzung werden privatrechtliche

Nutzungsentgelte erhoben. Die Entgeltspflicht erstreckt sich auf den in der Nutzungsvereinbarung vereinbarten Nutzungszeitraum und besteht unabhängig davon, ob die vereinbarte Nutzungszeit tatsächlich in Anspruch genommen wird.

- (2) Erzielt der Verein durch die Nutzung der Sporthalle selbst Einnahmen (z.B. Eintrittsgelder), so stehen diese dem jeweiligen Verein zu.

§ 6 Höhe der Entgelte

- (1) Das zu zahlende Entgelt wird in der Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung der Sportstätten werden in der Anlage zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Das Nutzungsentgelt gilt zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer.
- (4) Für Großveranstaltungen sind Sondervereinbarungen zu treffen.

§ 7 Entgeltfreiheit bzw. Ermäßigung

Die Benutzung der Sporthallen ist entgeltfrei für

- Schulen und Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt Böhlen
- Schulen und Kindertagesstätten der Stadt Böhlen in freier Trägerschaft
- Wettkämpfe von Schulen, Kindereinrichtungen
- Betriebssport der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Böhlen

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung. Das Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Zugang der Vereinbarung fällig, es sei denn die Nutzungsvereinbarung legt im Einzelfall eine andere Fälligkeit fest.
- (2) Die Entgelte für kurzfristige Nutzung von Sportstätten sind ebenfalls nach den in der Nutzungsvereinbarung benannten Fälligkeiten zu entrichten.
- (3) Entgeltschuldner verlieren die Nutzungsberechtigung bzw. werden für die Neuvergabe nicht berücksichtigt.

§ 9 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Antragsteller.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 sonstige Leistungen

- (1) In den Sporthallen, die dieser Ordnung unterliegen, bedürfen
 - die Werbung aller Art (auch Bandenwerbung)
 - das Anbieten, Verteilen und Verkaufen von Waren
 - das Anbieten und Einbringen sonstiger gewerblicher Leistungen sowie
 - die Erteilung von Unterricht, Lehrgängen und Kursender Genehmigung des Haupt- und Ordnungsamtes der Stadt Böhlen. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich weiterer zu beachtender Gesetzlichkeiten.

- (2) Für Werbung aller Art an den Umgrenzungen der Sporthallen gilt die Sondernutzungssatzung der Stadt Böhlen in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Für Großveranstaltungen sind Sondervereinbarungen zu treffen.

Die Stadt haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Sporthallen entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände der Nutzer.
Der Nutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung gegen ihn oder die Stadt gemacht werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für Sporthallen der Stadt Böhlen vom 01.03.2021 (Beschluss-Nr. 20/158/2021 vom 25.02.2021) sowie die Satzung über die Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für Sporthallen der Stadt Böhlen vom 02.12.2021 (Beschluss-Nr. 30/270/2021 vom 25.11.2021) wird aufgehoben.

Böhlen, den 27.10.2022

Dietmar Berndt
Bürgermeister

Siegel

	Zweifeldsporthalle, Lessingstraße 1	Turnhalle Großdeuben, Zehmener Straße 2	Sport- und Mehrzweckraum Oberschule, Lessingstraße 1
	pro Stunde (60 min) einschließlich Vor- und Nachbereitung*	pro Stunde (60min) einschließlich Vor- und Nachbereitung*	pro Stunde (60min) einschließlich Vor- und Nachbereitung *
1. Nutzung Privat, auswärtige Sportvereine	50,00 €	25,00 €	entfällt
2. Nutzung ortsansässige Sportvereine 50 %	25,00 €	12,50 €	12,50 €
3. Nutzung ortsansässiger allgemeiner Sportgruppen 50%	25,00 €	12,50 €	entfällt
4. Nutzung ortsansässige Sportvereine im Wettkampfbetrieb 20 %	bis 5 Std.: 25,00 € mehr als 5 Std.: 30,00 €	5,00 €	entfällt
Nutzung halbe Halle	50% des Nutzungsentgeltes von 1.-4.	entfällt	entfällt

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Böhlen

Nutzungsentgelte ab 01.01.2023

Die Nutzungsentgelte gelten zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer.